

Kleine Anfrage

Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern

Frage von Stv. Landtagsabgeordneter Thomas Hasler

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 04. April 2023

Ab 1. Juli 2021 haben in der Schweiz Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen, um schwer beeinträchtigte Kinder zu betreuen, Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub. Der Urlaub wird über die Erwerbsersatzordnung entschädigt und kann zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden. Die Kosten in der Schweiz belaufen sich nach Schätzungen auf CHF 74 Mio. und werden hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert. Eltern, die ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, haben für sechs Monate einen Kündigungsschutz und ihre Ferien dürfen nicht gekürzt werden. Obschon es das Betreuungs- und Pflegegeld in Liechtenstein gibt, fehlt eine solch spezifische Leistung in Liechtenstein.

Dazu die folgenden Fragen:

- * Wie beurteilt die Regierung die aktuelle Absicherung von Eltern in Liechtenstein, welche ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen?
- * Kann sich die Regierung vorstellen, eine solche Leistung im Zuge der Gesetzgebung rund um den Vaterschafts- und Elternurlaub zu berücksichtigen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort vom 06. April 2023

zu Frage 1:

In Liechtenstein haben Eltern, die ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, Anspruch auf Betreuungs- und Pflegegeld. Im Gegensatz zur Schweiz ist die Ausrichtung des Betreuungs- und Pflegegelds zeitlich nicht eingeschränkt.

Arbeitnehmende Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, können bezahlte Freizeit im Umfang von bis zu drei Tagen pro Pflegefall beziehen. Zudem besteht ein Anspruch auf eine bezahlte Arbeitsfreistellung, wenn eine anderweitige Betreuung als durch den arbeitnehmenden Elternteil unzumutbar wäre. Die konkrete Dauer der Lohnfortzahlung ist dabei im Einzelfall zu bestimmen.

zu Frage 2:

Der Anspruch auf Urlaub für die Betreuung von schwer beeinträchtigten Kindern, wie er 2021 in der Schweiz eingeführt worden ist, wäre ein neuer Rechtsanspruch im liechtensteinischen Recht. Die Einführung eines solchen Betreuungsurlaubs müsste auf Gesetzesebene erfolgen. Die Regierung erachtet es als nicht zweckmässig, im Rahmen der laufenden Umsetzung der EWR-Richtlinie über die Elternzeit noch eine zusätzliche Kategorie von Betreuungsurlaub einzuführen. Die Voraussetzungen und die Finanzierung eines solchen Leistungsanspruchs müssen sorgfältig abgeklärt und im Rahmen einer Vernehmlassung diskutiert werden.